

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der Fa. Gerd Ziegler – Gabelstapler –

Allgemeines: Alle Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich zu unseren Verkaufsbedingungen, und zwar auch dann, wenn der Besteller ausdrücklich etwas anderes vorschreibt und wir zu dessen Bedingungen stillschweigen. Die Annahme unserer Lieferungen und Leistungen gelten als Anerkennung unserer Bedingungen.

Angebot und Bestellung: Unsere Angebote sind stets unverbindlich und freibleibend. Zwischenverkäufe behalten wir uns vor. Die in unseren Angeboten enthaltenen Unterlagen, wie Maß-, Gewichts- und Raumangaben, Abbildungen, Eigenschaften, Leistungen, Typenbezeichnungen, Baujahre und Beschreibungen sind unverbindlich. Ein Kaufvertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Bestätigung zustande; als Bestätigung gilt hier auch schon eine bloße Rechnungsstellung. Bestellungen bei unserem Verkäufer bzw. Vertreter sind für den Käufer 6 Wochen lang bindend, für uns erst mit der schriftlichen Bestätigung, bzw. Rechnungsstellung. Widerruf der Bestellung nach Eingang bei uns ist ausgeschlossen. Nebenabreden und nachträgliche Vertragsänderungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden; das gleiche gilt für zugesicherte Eigenschaften des Kaufgegenstandes.

Lieferanten- bzw. Kundenschutz: Jeder Interessent sichert uns Lieferanten- bzw. Kundenschutz zu, sofern wir ihm an dritte Stelle ein Objekt zum Kauf oder Verkauf nachweisen und er verpflichtet sich, Preis- und Abschlußverhandlungen über alle an dieser Stelle zum Verkauf oder Ankauf stehenden Objekte ohne unsere besondere schriftliche Zustimmung weder direkt, noch indirekt oder durch Dritte, sondern ausschließlich durch uns zu führen. Unsere Angaben über Geräte-Standorte und Kaufinteressenten sind nur für den Empfänger selbst bestimmt und dürfen ohne unsere schriftliche Einwilligung nicht an Dritte weitergegeben werden. Bei Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Bestimmungen steht uns Schadensersatz zu.

Preise und Zahlungsbedingungen: Die Preise verstehen sich mangels anderer Vereinbarung ohne Nachlaß ab jeweiligem Lieferwerk bei Neugeräten bzw. Auslieferungslager und ab sonstigen Standorten bei Gebrauchsmaschinen. Bei Neugeräten gelten die am Tage der Lieferung jeweils gültigen Preise. Kosten für evtl. Verpackung, Transport, Transportversicherung, Zolkkosten und dergleichen, sowie Umsatzsteuer, gehen zu Lasten des Käufers.

Gefahrenübergang: Mit der Übergabe an den Spediteur oder den Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Lieferwerkes, des Auslieferungslagers oder des Hafens, geht die Gefahr einschließl. einer Beschlagnahme in jedem Falle auf den Käufer über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Verkäufer noch die Versandkosten übernommen hat. Verzögert sich die Absendung durch ein Verhalten des Käufers, so geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Eine Transportversicherung wird vom Verkäufer und gegebenenfalls dessen Lieferanten nur auf Wunsch des Käufers zu dessen Lasten abgeschlossen.

Eigentumsvorbehalt: Die Lieferung erfolgt nur unter Eigentumsvorbehalt. Die gelieferten Waren bleiben bis zur restlosen Erfüllung sämtlicher sich für den Besteller aus der Geschäftsverbindung mit dem Lieferer ergebenden Verbindlichkeiten Eigentum des Lieferers. Die Weiterveräußerung oder Sicherungsübereignung an Dritte ist dem Besteller nur gestattet, wenn dieser Eigentumsvorbehalt durch Zahlung erloschen ist. Nimmt der Besteller trotzdem vor Ausgleich des Kontos eine Weiterveräußerung von uns gelieferter Maschinen oder Gegenstände vor, so tritt er hiermit gleichzeitig seine Kaufpreisforderung gegen den Erwerber an uns ab.

Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes hat der Besteller den Kaufgegenstand in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und erforderlich werdende Reparaturen ausführen zu lassen. Er hat den Kaufgegenstand gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und Einbruch sowie Vandalismus zu versichern mit der Maßgabe, daß die Rechte aus der Versicherung dem Lieferer zustehen. Sofern eine Versicherung auf Verlangen des Lieferers nicht nachgewiesen wird, ist dieser berechtigt, den Kaufgegenstand auf Kosten des Bestellers zu versichern. Wird der Kaufgegenstand durch Dritte gepfändet, so hat der Besteller dem Lieferer unter Übersendung des Pfändungsprotokolls unverzüglich Mitteilung zu machen und das Eigentumsrecht des Lieferers sowohl dem Pfändenden als auch dem Lieferer gegenüber schriftlich zu bestätigen. Die Folgen, welche aus der Unterlassung dieser Vorschrift entstehen, hat der Käufer zu tragen, ebenso die Kosten, die dem Lieferer durch Verfolgung seiner Ansprüche entstehen. Die vorstehenden Bedingungen gelten auch für etwaige Zubehörteile.

Lieferzeit: Die Lieferzeit wird gerechnet vom Tage der Auftragsbestätigung durch den Lieferer bis zur Absendung des Kaufgegenstandes ab Lager oder Werk. Alle Angaben über Lieferfristen werden nach bestem Ermessen,

jedoch ohne Verbindlichkeit gemacht. Ihre Nichteinhaltung schließt Inverzugsetzung, Schadenersatz und sonstige Ansprüche des Bestellers einschließlich des Rücktrittsrechts vom Vertrage aus. Ereignisse höherer Gewalt, innere und äußere Unruhen, Wirtschaftskämpfe, Betriebsstörungen, Maschinenbruch und ähnliches bei uns oder unserem Lieferanten, berechtigen uns, zur ganzen oder teilweisen Aufhebung der Lieferverbindlichkeit, ohne daß daraus seitens des Bestellers irgendwelche Ersatzansprüche hergeleitet werden können.

Zahlungsbedingungen: Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb der vereinbarten Frist in bar ohne jeden Abzug, gleichviel, ob irgendeine Reklamation läuft.

Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber, nicht aber an Erfüllungsstatt angenommen unter Berechnung sämtlicher Einziehungsspesen; auch die Weitergebung und Prolongation gelten nicht als Erfüllung. Diskontospesen gehen zu Lasten des Käufers. Für rechtzeitige Vorzeigung, Protestierung, Benachrichtigung und Zurückleitung bei Nichthonorierung übernehmen wir keine Haftung. Unser Vertreter hat keine Inkassovollmacht.

Eine Mahnung ist für Inverzugsetzung nicht erforderlich. Bei Zahlung in ausländischer Währung gilt die Zahlungspflicht erst dann erfüllt, wenn der Lieferer den vollen DM-Betrag seiner Rechnung zur freien Verfügung erhalten hat. Bei verspäteter oder gestundeter Zahlung werden vom Tage der Fälligkeit an Zinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet. Zurückhaltung der Zahlung oder Aufrechnung irgendwelcher Gegenansprüche ist ausgeschlossen. Bleibt der Besteller mit einer fälligen Zahlung im Rückstand oder werden dem Lieferer nach Vertragsabschluß Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers herabmindern, so kann der Lieferer ohne weiteres sofortige Barzahlung oder Herausgabe des Kaufgegenstandes verlangen, ferner für noch zu liefernde Ware nach Wahl Vorauszahlung oder Sicherstellung fordern. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung ist der Lieferer berechtigt, fristlos vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu fordern. Befindet sich der Besteller in Zahlungsverzug, so ist der Lieferer berechtigt, die Geschäftsräume des Bestellers zu betreten oder durch Bevollmächtigte betreten zu lassen und den Kaufgegenstand ohne Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe sicherzustellen. Kommt der Besteller seinen Zahlungs- und Versicherungspflichten und den sich aus dem Eigentumsvorbehalt des Lieferers ergebenden Verpflichtungen nicht nach, stellt er seine Zahlung ein, wird über sein Vermögen das gerichtliche Vergleichsverfahren oder der Konkurs eröffnet, so wird die gesamte Restschuld fällig, auch soweit Wechsel mit späterer Fälligkeit laufen. Wird die gesamte Restschuld nicht sofort bezahlt, so erlischt das Gebrauchsrecht des Bestellers an dem Kaufgegenstand und der Lieferer ist berechtigt, sofort eine Herausgabe unter Ausschluß jeglichen Zurückbehaltungsrechtes zu verlangen. Alle durch die Rücknahme des Kaufgegenstandes entstandenen Kosten trägt der Besteller. Der Lieferer ist berechtigt, unbeschadet der Zahlungsverpflichtung des Bestellers, den wieder in Besitz genommenen Gegenstand nebst Zubehör durch freihändigen Verkauf bestmöglichst zu verwerten. Der Erlös nach Abzug der Kosten wird dem Besteller auf seine Gesamtschuld gutgebracht; ein etwaiger Übererlös wird ihm ausgezahlt.

Gewährleistung (für neue Maschinen): Der Verkäufer gewährleistet eine dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Fehlerfreiheit des Kaufgegenstandes in Werkstoff und Werkarbeit. Die Gewährleistung beschränkt sich auf die Abtretung der dem Verkäufer gegen das Lieferwerk zustehenden Ansprüche wegen des Mangels. Anspruch auf Wandlung oder Minderung besteht gegen den Verkäufer nicht. – Für Mängel der Lieferung haftet der Hersteller in der Weise, daß alle diejenigen Teile unentgeltlich auszubessern oder nach Wahl des Herstellers neu zu liefern sind, die innerhalb von 6 Monaten seit dem Liefertag wegen falscher Konstruktion, durch Materialfehler oder mangelhafter Arbeit schadhalt werden. Nach Ablauf von 6 Monaten vom Tage der Lieferung bzw. schon nach 1.000 Betriebsstunden, wenn diese vor Ablauf der 6-Monats-Frist verstrichen sind, können Mängelansprüche nicht mehr geltend gemacht werden. Die Gewährleistungsansprüche wegen Mängel werden nur dann berücksichtigt, wenn sie unverzüglich nach Feststellung des Mangels bei dem Verkäufer schriftlich erhoben werden.

(für gebrauchte Maschinen): Gebrauchstapler werden veräußert wie besichtigt und unter Ausschluß jeglicher Gewährleistung.

Erfüllungsort: Bellenberg; Gerichtsstand: Memmingen.
Der Verkäufer ist berechtigt, auch am Sitz des Käufers zu klagen.

Allgemeines: Sind aus irgend einem Grund einzelne Bestimmungen der vorstehenden Bedingungen unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit und Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen bestehen.